

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 5 SGB V  
**Vertragsärztliche Versorgung**



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## G-BA weitet das GKV-Versorgungsangebot in der häuslichen Krankenpflege aus

**Siegburg/Berlin, 18. Januar 2008** – Pflegebedürftige Patientinnen und Patienten können künftig auch außerhalb ihres Haushalts und ihrer Familie häusliche Krankenpflege an weiteren geeigneten Orten als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beanspruchen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Siegburg entschieden. Die Regelung gilt insbesondere in Schulen, Kindergärten, betreuten Wohnformen oder am Arbeitsplatz. Zudem haben Patientinnen und Patienten mit einem sehr hohen Versorgungsbedarf in Pflegeeinrichtungen – beispielsweise dauerbehaftete Menschen – künftig Anspruch auf Kostenübernahme der medizinischen Behandlungspflege durch die GKV und zwar zusätzlich zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung. Der Beschluss des G-BA sieht weiterhin vor, dass Häusliche Krankenpflege künftig auch durch den Krankenhausarzt im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt verordnet werden kann. Bisher war die Verordnung nur durch den niedergelassenen Vertragsarzt möglich.

Der Anspruch auf Häusliche Krankenpflege für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten war mit der jüngsten Gesundheitsreform (GKV-WSG) erweitert und der G-BA beauftragt worden, hierzu die notwendigen Regelungen zu beschließen.

Die Entscheidung wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine Beschlusserläuterung werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/11/>

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
02241-9388-30

**Telefax:**  
02241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de